

Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Borken vom 10.10.2019

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und § 99 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) i. d. F. von Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022, 3023) zuletzt geändert durch Artikel 13 Nr. des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII - Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV. NW. S. 816), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GV.NW S. 442), hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 10.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben des örtlichen Sozialhilfeträgers

- (1) Der Kreis Borken, im Folgenden Kreis genannt, überträgt den Städten und Gemeinden, im Folgenden Gemeinden genannt, zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben gegenüber natürlichen Personen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Der Kreis kann die in Absatz 1 festgelegte Aufgabenübertragung ganz oder teilweise widerrufen.
- (3) Der Kreis behält sich vor, bestimmte Aufgaben eigenständig wahrzunehmen sowie eine zwischen den Gemeinden differenzierte Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zu regeln.
- (4) Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden. In begründeten Einzelfällen können die Gemeinden die Hilfestellung des Kreises einholen.

§ 2

Ausnahmen von der Übertragung

- (1) Die Wahrnehmung von Aufgaben grundsätzlicher oder überörtlicher Bedeutung obliegt grundsätzlich dem Kreis. Die Entscheidung zur Organisation neuer oder geänderter Aufgaben trifft der Kreis im Benehmen mit den Gemeinden.
- (2) Von der Übertragung auf die Gemeinden (§ 1) sind folgende Hilfen ausgenommen:
 1. Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII
 2. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff SGB XII, außer Leistungen bei Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung.
 3. vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 47 SGB XII
 4. Krankenhilfe in Einrichtungen als Genesungskuren (§ 48 SGB XII)
 5. Hilfe zur häuslichen Pflege nach dem siebten Kapitel.
 6. Altenhilfe, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind (§ 71 SGB XII)

7. Hilfen in Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII; hierunter fallen nicht:
 - a) Krankenhausbehandlungen im Rahmen der Krankenhilfe (§§ 48, 50 51 und 52 SGB XII) für Hilfesuchende, die nicht ständig in stationären Einrichtungen wohnen oder die nicht Nothilfe im Sinne des § 25 SGB XII erhalten, inklusive des anschließenden Krankenhausaufenthaltes.
 - b) Hilfe zur Weiterführung des Haushalts durch anderweitige Unterbringung Haushaltsangehöriger (§ 70 Abs. 4 SGB XII)
8. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII.

(3) Auf die Stadt Bocholt finden Abs. 2 Ziffern 1 - 4 keine Anwendung.

§ 3

Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

- (1) Soweit den Gemeinden die Durchführung der Sozialhilfe übertragen ist, obliegt es ihnen, folgende Ansprüche geltend zu machen:
 - a) Ansprüche nach § 94 SGB XII,
 - b) Ansprüche auf Kostenbeiträge (§ 92 Abs. 1 SGB XII)
 - c) Ansprüche auf Kostenersatz (§§ 102 – 105 SGB XII)
 - d) Erstattungsansprüche nach den §§ 107 und 108 SGB XII
 - e) Ersatzansprüche nach sonstigen Vorschriften (§ 114 SGB XII, §§ 102 - 114 SGB X).

Andere Ansprüche gegenüber Dritten (insbesondere aus Verträgen, Schenkungen, Schadensersatz und gegenüber Arbeitgebern) prüfen die Gemeinden vor und leiten sie zur weiteren Prüfung und Durchsetzung an den Kreis weiter.

- (2) Mahnverfahren nach der Zivilprozessordnung und Klagen bei Gerichten zur Verfolgung von Ansprüchen gem. § 94 SGB XII werden vom Kreis eingeleitet und durchgeführt.
- (3) Die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen bedürfen der Zustimmung des Kreises, soweit dies im Verwaltungs- und Kontrollsystem des Kreises Borken festgelegt ist.
- (4) Der Absatz 2 gilt nicht für die Stadt Bocholt.

§ 4

Kostenanerkennnisse, Kostenerstattung

Soweit den Gemeinden die Durchführung der Sozialhilfe übertragen ist, werden von ihnen Kostenanerkennnisse gem. §§ 106 ff SGB XII gegenüber anderen Trägern der Sozialhilfe abgegeben.

§ 5

Richtlinien und Weisungen, Datenerhebung

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen.

- (2) Im Rahmen der Gesamtsteuerung ist der Kreis berechtigt, im Benehmen mit den Gemeinden Ziele der Aufgabenwahrnehmung zu bestimmen sowie die Verwirklichung der Ziele angemessen zu begleiten.
- (3) Zur Steuerung, Planung und Abrechnung der Kosten der Sozialhilfe sind die Gemeinden verpflichtet, dem Kreis das erforderliche Datenmaterial in Dateiform zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

- (1) Der Kreis ist zuständig
 - a) für die Entscheidung über die Nutzung von IT- und Fachsystemen zur Sicherstellung einer einheitlichen EDV-Anwendung für alle kreisangehörigen Gemeinden und den Kreis,
 - b) für Administration der eingesetzten IT- und Fachsysteme sowie
 - c) für die technische Abwicklung der Zahlbarmachung der Leistungen aus dem Fachverfahren.
- (2) Die Gemeinden veranlassen die Zahlbarmachung der Geldleistungen unmittelbar zu Lasten des Kreises. Über das Verfahren der Zahlbarmachung sowie der haushaltsrechtlichen- und kassentechnischen Abwicklung der Erträge und Aufwendungen erlässt der Kreis Richtlinien und Weisungen.
- (3) Arzt-, Zahnarzt-, Arznei- und sonstige Kosten auf Grundlage des § 264 SGB V rechnet der Kreis unmittelbar ab.
- (4) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so ist der Kreis nicht verpflichtet, die Aufwendungen für diese Leistungen zu tragen. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.

§ 7

Prüfung der Aufgabenerfüllung

- (1) Der Kreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.
- (2) Zur Durchführung einer Fachprüfung sind die Gemeinden verpflichtet, der sachlich zuständigen Fachabteilung des Kreises auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der ihnen übertragenden Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.
- (4) Der Kreis ist aufgrund seiner Aufgabenträgerschaft berechtigt, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der übertragenen Aufgaben zu

verschaffen (fachaufsichtliche Nachschau). Darüber hinaus ist der Kreis berechtigt, die herangezogene Gemeinde an seine Auffassung zu binden.

§ 8

Rechtsbeistand

Bei Gerichtsverfahren leistet der Kreis den Gemeinden auf Antrag Rechtsbeistand.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.